

Deutschland-Hohentengen a.H.: Post- und Fernmeldedienste

OJ S 70/2023 07/04/2023

Freiwillige Ex-ante-Transparenzbekanntmachung

Dienstleistungen

Rechtsgrundlage:

Richtlinie 2014/24/EU

Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber/Auftraggeber

I.1. Name und Adressen

Offizielle Bezeichnung: Gemeinde Hohentengen a.H.

Postanschrift: Kirchstraße 4

Ort: Hohentengen a.H.

NUTS-Code: DE13A Waldshut

Postleitzahl: 79801

Land: Deutschland

Kontaktstelle(n): Sieglinde Scheuble

E-Mail: info@hohentengen-ah.de

Telefon: +49 77428530

Fax: +49 774285315

Internet-Adresse(n):

Hauptadresse: www.hohentengen.de

I.4. Art des öffentlichen Auftraggebers

Regional- oder Kommunalbehörde

I.5. Haupttätigkeit(en)

Andere Tätigkeit: Kommunale Daseinsvorsorge

Abschnitt II: Gegenstand

II.1. Umfang der Beschaffung

II.1.1. Bezeichnung des Auftrags

Abschluss eines Mietvertrags über ein kommunales Glasfasernetz zum Betrieb

II.1.2. CPV-Code Hauptteil

64000000 Post- und Fernmeldedienste

II.1.3. Art des Auftrags

Dienstleistungen

II.1.4. Kurze Beschreibung

Die Gemeinde Hohentengen a.H. beabsichtigt den Abschluss eines Mietvertrags über ein kommunales Glasfasernetz an die Moderne Kommunikationstechnologie Hohentengen GmbH zum Betrieb ab dem Jahr 2025. Die Moderne Kommunikationstechnologie Hohentengen GmbH wird das Glasfasernetz betreiben und Telekommunikationsdienstleistungen für Endkunden anbieten und erbringen.

II.1.6.

Angaben zu den Losen

Aufteilung des Auftrags in Lose: nein

II.1.7. Gesamtwert der Beschaffung

Wert ohne MwSt.: 11 000 000,00 EUR

II.2. Beschreibung

II.2.2. Weitere(r) CPV-Code(s)

32400000 Netzwerke

II.2.3. Erfüllungsort

NUTS-Code: DE13A Waldshut

Hauptort der Ausführung: Hohentengen a.H.

II.2.4. Beschreibung der Beschaffung

Die Gemeinde Hohentengen a.H. beabsichtigt den Abschluss eines Mietvertrags über ein kommunales Glasfasernetz an die Moderne Kommunikationstechnologie Hohentengen GmbH zum Betrieb ab dem Jahr 2025. Die Moderne Kommunikationstechnologie Hohentengen GmbH wird das Glasfasernetz betreiben und Telekommunikationsdienstleistungen für Endkunden anbieten und erbringen.

Der Mietvertrag hat eine Laufzeit über zehn Jahre. Darüber hinaus ist eine zweimalige Verlängerungsoption um jeweils fünf Jahre vorgesehen.

Die Gemeinde Hohentengen a.H. ist der Auffassung, dass der Ausnahmetatbestand in § 149 Nr. 8 GWB eingreift und die Dienstleistungskonzession deshalb vom Anwendungsbereich des GWB-Vergaberechts ausgenommen ist.

II.2.5. Zuschlagskriterien

Preis

II.2.11. Angaben zu Optionen

Optionen: ja

Beschreibung der Optionen:

zweimalige Option auf Verlängerung des Vertrags um jeweils fünf Jahre

II.2.13. Angaben zu Mitteln der Europäischen Union

Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der EU finanziert wird: nein

II.2.14. Zusätzliche Angaben

Die Gemeinde Hohentengen a.H. ist der Auffassung, dass der Ausnahmetatbestand in § 149 Nr. 8 GWB eingreift und die Dienstleistungskonzession deshalb vom Anwendungsbereich des GWB-Vergaberechts ausgenommen ist.

Abschnitt IV: Verfahren

IV.1. Beschreibung

IV.1.1. Verfahrensart

Auftragsvergabe ohne vorherige Bekanntmachung eines Aufrufs zum Wettbewerb im Amtsblatt der Europäischen Union (für die unten aufgeführten Fälle)

- Der Auftrag fällt nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie

Erläuterung:

Die Gemeinde Hohentengen a.H. ist der Auffassung, dass der Ausnahmetatbestand in § 149 Nr. 8 GWB eingreift und die Dienstleistungskonzession deshalb vom Anwendungsbereich des GWB-Vergaberechts ausgenommen ist.

IV.1.3. Angaben zur Rahmenvereinbarung

IV.1.8. Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA)

Der Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen: nein

IV.2. Verwaltungsangaben

Abschnitt V: Auftragsvergabe/Konzessionsvergabe

V.2. Auftragsvergabe/Konzessionsvergabe

V.2.1. Tag der Zuschlagsentscheidung

30/03/2023

V.2.2. Angaben zu den Angeboten

Der Auftrag wurde an einen Zusammenschluss aus Wirtschaftsteilnehmern vergeben: nein

V.2.3. Name und Anschrift des Auftragnehmers/Konzessionärs

Offizielle Bezeichnung: Moderne Kommunikationstechnologie Hohentengen GmbH

Postanschrift: Kirchstr. 4

Ort: Hohentengen a.H.

NUTS-Code: DE13A Waldshut

Postleitzahl: 79801

Land: Deutschland

Telefon: +49 77429260000

Fax: +49 76738889999

Internet-Adresse: <https://mkth.de/>

Der Auftragnehmer/Konzessionär wird ein KMU sein: nein

V.2.4. Angaben zum Wert des Auftrags/Loses/der Konzession

Ursprünglich veranschlagter Gesamtwert des Auftrags/Loses/der Konzession: 11 000 000,00

EUR Gesamtwert des Auftrags/des Loses/der Konzession: 11 000 000,00 EUR

V.2.5. Angaben zur Vergabe von Unteraufträgen

Abschnitt VI: Weitere Angaben

VI.3. Zusätzliche Angaben

VI.4. Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren

VI.4.1. Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren

Offizielle Bezeichnung: Vergabekammer Baden-Württemberg beim Regierungspräsidium Karlsruhe

Postanschrift: Durlacher Allee 100

Ort: Karlsruhe

Postleitzahl: 76137

Land: Deutschland

E-Mail: vergabekammer@rpk.bwl.de

Telefon: +49 7219268730

Fax: +49 7219263985

VI.4.2. Zuständige Stelle für Schlichtungsverfahren

Offizielle Bezeichnung: s.o. VI.4.1)

Ort: Karlsruhe

Land: Deutschland

VI.4.3. Einlegung von Rechtsbehelfen

Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:

§ 135 GWB:

- (1) Ein öffentlicher Auftrag ist von Anfang an unwirksam, wenn der öffentliche Auftraggeber
 1. gegen § 134 verstoßen hat oder
 2. den Auftrag ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union vergeben hat, ohne dass dies aufgrund Gesetzes gestattet ist, und dieser Verstoß in einem Nachprüfungsverfahren festgestellt worden ist.
- (2) Die Unwirksamkeit nach Absatz 1 kann nur festgestellt werden, wenn sie im Nachprüfungsverfahren innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Information der betroffenen Bieter und Bewerber durch den öffentlichen Auftraggeber über den Abschluss des Vertrags, jedoch nicht später als sechs Monate nach Vertragsschluss geltend gemacht worden ist. Hat der Auftraggeber die Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht, endet die Frist zur Geltendmachung der Unwirksamkeit 30 Kalendertage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union.

(3) Die Unwirksamkeit nach Absatz 1 Nummer 2 tritt nicht ein, wenn

1. der öffentliche Auftraggeber der Ansicht ist, dass die Auftragsvergabe ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union zulässig ist,
2. der öffentliche Auftraggeber eine Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht hat, mit der er die Absicht bekundet, den Vertrag abzuschließen, und
3. der Vertrag nicht vor Ablauf einer Frist von mindestens zehn Kalendertagen, gerechnet ab dem Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung, abgeschlossen wurde.

Die Bekanntmachung nach Satz 1 Nummer 2 muss den Namen und die Kontaktdaten des öffentlichen Auftraggebers, die Beschreibung des Vertragsgegenstands, die Begründung der Entscheidung des Auftraggebers, den Auftrag ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union zu vergeben, und den Namen und die Kontaktdaten des Unternehmens, das den Zuschlag erhalten soll, umfassen.

§ 160 GWB:

- (1) Die Vergabekammer leitet ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein.
- (2) Antragsbefugt ist jedes Unternehmen, das ein Interesse an dem öffentlichen Auftrag oder der Konzession hat und eine Verletzung in seinen Rechten nach § 97 Absatz 6 durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften geltend macht. Dabei ist darzulegen, dass dem Unternehmen durch die behauptete Verletzung der Vergabevorschriften ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht.
- (3) Der Antrag ist unzulässig, soweit
 1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 bleibt unberührt,

2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
 3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
 4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.
- Satz 1 gilt nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrags nach § 135 Absatz 1 Nummer 2. § 134 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

VI.4.4. Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt

Offizielle Bezeichnung: s.o. VI.4.1)

Ort: Karlsruhe

Land: Deutschland

VI.5. Tag der Absendung dieser Bekanntmachung

03/04/2023